Hochlaufentgelt für das Wasserstoff-Kernnetz

Dortmund, 30.10.2026

Festlegung des Hochlaufentgelts für das Wasserstoff-Kernnetz durch die Bundesnetzagentur

1. Nicht unterbrechbares Jahreskapazitätsprodukt

Das Hochlaufentgelt für Ein- und Ausspeisung für das Wasserstoff-Kernnetz für ein nicht unterbrechbares Jahreskapazitätsprodukt beträgt unter Berücksichtigung der jährlichen Inflationierung nach Tenorziffer 3 Satz 5 des Beschlusses GBK-24-01-2#1und Tenorziffer 3 des Beschlusses GBK-24-01-2#2 sowie der turnusmäßigen Überprüfung nach Tenorziffer 3 Sätze 6ff der Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1)

für das Jahr 2027 26,11 €/kWh/h/a (VPI 2025: 2,2 %).

Link zur Festlegung der Bundesnetzagentur zum Hochlaufentgelt für das Wasserstoff-Kernnetz, Az.GBK-24-02-2#4 vom 14.07.2025:
Beschluss Hochlaufentgelt

Link zur Festlegung der Bundesnetzagentur WANDA, Az. GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024:
GBK-24-01-2#1_Festlegung - WANDA

Link zur Festlegung der Bundesnetzagentur zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoff-Kernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO), Az. GBK-24-01-2#2 vom 12.12.2025:
GBK-24-01-2#2_Beschluss

Festlegung ergänzender Regelungen zur Bestimmung des Hochlaufentgeltes für das Kernnetz

2. Monats- und Tageskapazitätsprodukt, unterbrechbares Kapazitätsprodukt

Am 12.12.2025 hat die Bundesnetzagentur mit der Festlegung zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoff-Kernnetzes und zur entsprechenden Modifi-

kation der Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2] weitere Regelungen zur Bestimmung des Hochlaufentgeltes für das Kernnetz erlassen. Dies wurde erforderlich durch die Festlegung der Bundesnetzagentur WaKandA, Az. BK7-24-01-015 vom 27.10.2025, welche in Tenorziffer 3 lit. b) unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität (UWK) einführt und mit Tenorziffer 4 lit. b) neue Produktlaufzeiten auf Tages- und Monatsbasis festlegt. Sofern zwischen dem 01.11.2025 und dem 31.12.2027 und damit vor der Anwendung von der WaKandA Produkte angeboten werden, die den Regelungen aus WaKandA entsprechen, kommen gemäß Tenorziffer 8 Satz 2 KOSMO bereits die untenstehenden Multiplikatoren und Rabatte zur Anwendung.

- Das Entgelt des Monatskapazitätsproduktes beträgt gemäß Tenorziffer 2 lit b) der KOSMO-Festlegung ein Zwölftel des Jahreskapazitätsproduktes multipliziert mit einem Multiplikator von 1,33[1].
- Das Entgelt des Tageskapazitätsprodukts beträgt gemäß Tenorziffer 2 lit. b) der KOSMO-Festlegung ein Dreihundertfünfundsechzigstel (bzw. in Schaltjahren ein Dreihundertsechsundsechzigstel) des Jahreskapazitätsproduktes multipliziert mit einem Multiplikator von 3,38[2].
- Gemäß Tenorziffer 2. lit. c) der KOSMO-Festlegung gilt für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität ein Rabatt von 10 %.
- An Ausspeisepunkten zu Speicheranlagen kommen gemäß Tenorziffer 2 lit. d) der KOSMO-Festlegung Rabatte zum Tragen, die im Ergebnis die Multiplikatoren für das Monatskapazitätsprodukt bzw. für das Tageskapazitätsprodukt nicht zur Anwendung kommen lassen.

Thyssengas erhebt für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz das für das jeweilige Produkt oben genannte Entgelt unter Wahrung der genannten Vorbehalte.

Link zur Festlegung der Bundesnetzagentur zur Festlegung zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO), Az. GBK-24-01-2#2 vom 12.12.2025:
GBK-24-01-2#2_Beschluss

Link zur Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (WaKandA), Az. BK7-24-01-015 vom 27.10.2025:
BK7-24-01-015 - Festlegung WaKandA

[1] Die Bundesnetzagentur behält sich in der KOSMO-Festlegung vor, einen abweichenden Multiplikator für ein Monatskapazitätsprodukt festzulegen.
[2] Die Bundesnetzagentur behält sich in der KOSMO-Festlegung vor, einen abweichenden Multiplikator für ein Tageskapazitätsprodukts festzulegen.